

## Text

### zur Änderung des Durchführungsplanes 2 - Allner -

#### Bebauungsplan Nr. 02.20 Allner - Hang

Der Rat der Gemeinde Lauthausen nimmt die erste Änderung an dem Durchführungsplan Nr. 2 - Allner - mit dem Inhalt nach § 9 (1) a, b, d und § 9 (2) Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. 1960 S. 341) in Verbindung mit § 4, 1. DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) und § 103 Bauordnung NW vom 25.06.1962 (GV. NW. 1962 S. 273) vor.

Das Gebiet des Durchführungsplanes ist im Plan parzellenscharf abgegrenzt. Die Baugrundstücke, auf deren Bebauung sich die Änderungen beziehen, sind nachfolgend eindeutig bezeichnet. Die Änderungen erfolgen nur bei einem Teilgebiet des Durchführungsplanes 2. Für die nicht erwähnten Grundstücke gelten weiterhin die ursprünglichen Festsetzungen des Durchführungsplanes 2 ohne Berücksichtigung der ersten Änderung. Die Änderung gilt für die nachfolgend bezeichneten Grundstücke mit folgenden Festsetzungen:

#### **A. Gemarkung Altenbödingen,**

##### **Flur 2,**

**Flurstücke Nr. 1193, 1194, 1195, 1196, 1192, 1191, 1190, 1231, 1232, 1186,  
1185, 1184,**

1. eingeschossige Bauweise,
2. Traufe parallel zur Baulinie gemäß Eintrag im Durchführungsplan,
3. flach geneigtes Satteldach,
4. Dachneigung 22 - 30°,
5. OK Erdgeschoßfußboden zum Hang hin höchstens 20 cm über vor Baubeginn vorhandenen Geländes an dieser Gebäudeseite,
6. von der unteren Hangseite aus gesehen höchstens 2-geschossig, dabei aber möglichst als Stufenbauweise dem Hang angepaßt,
7. dunkle Dacheindeckung.

**B. Gemarkung Altenbödingen,  
Flur 2,  
Flurstücke Nr. 1157, 1158**

1. eingeschossige Bauweise,
2. Traufe parallel zur Straße, Flurstück Nr. 1161,
3. Dachneigung 46 - 50°
4. OK Erdgeschoßfußboden höchstens 20 cm über OK fertige Straßendecke des Weges Flurstück Nr. 1161,
5. zur Talseite höchstens eingeschossig,
6. dunkle Dacheindeckung.

**C. Gemarkung Altenbödingen,  
Flur 2,  
Flurstück Nr. 1156**

Dieses Baugrundstück wird mit einem aus einem Satteldach und Giebelwänden bestehenden Baukörper ohne in Erscheinung tretende Seitenwände und mit einem eingeschossigen Haus mit Flachdach bebaut.

Diese Bebauung erfolgt unter genauer Einhaltung der für dieses Grundstück mit Datum vom März 1966 von Herrn Hans von Keller, Hamburg-Farmsen, aufgestellten Entwurfszeichnung (Anlage).

Die Firsthöhe des mit dem Satteldach abgedeckten Baukörpers beträgt ca. 10,80 m, gemessen vom augenblicklich vorhandenen Gelände.

Im übrigen gelten weiterhin für das ganze Durchführungsplangebiet, soweit sie durch die unter A. - C. aufgeführten Änderungen im einzelnen ausdrücklich nicht ersetzt sind, die vor Vornahme der ersten Änderung bestehenden Festsetzungen, die wie folgt lauten:

1. Hausstellung mit Giebel oder Traufe zur Straße hin gemäß Durchführungsplan zwingend vorgeschrieben.
2. Der Baukörper muß in die vordere Baulinie eingerückt werden.
3. Die Dachneigung muß zwischen 46 - 50° liegen.
4. Der Straßenraum ist in der Regel im Verlauf der vorderen Baulinie durch Hecken oder Straketenzäune zu begrenzen.  
Unmittelbar am Straßenrand sind Hecken in 60 cm Höhe in Verbindung mit Kantensteinen vorgeschrieben.

Das gesamte Gebiet des Durchführungsplanes ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die bestehenden rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durch-

führungsplan Nr. 2, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23.10.1959, Az.: 34 IV-30-921-1067/59) werden für das Teilgebiet, bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Altenbödingen, Flur 1, Nr. 1530, 1531, 1532, 1533 und 1534, mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Allner“ rechtswirksam, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 3 widersprechen.

#### Ausnahmen und Befreiungen:

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan können von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Lauthausen zugelassen werden, wenn die angestrebte städtebauliche Ordnung und die festgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigt wird.